

Vereinssatzung

Sportgemeinde Oberhöchstadt 1931/82 e.V.



Inhalt

Vorwort	3
Vereinsleitbild.....	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	6
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	6
§ 3 Gemeinnützigkeit	7
§ 4 Mitgliedschaft	7
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7 Beiträge	9
§ 8 Organe des Vereins.....	9
§ 9 Verordnungen des Vereins.....	9
§ 10 Vorstand	10
§ 11 Mitgliederversammlung	11
§ 12 Kassenprüfung	11
§ 13 Ehrungen	12
§ 14 Auflösung des Vereins.....	12
§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	13
§ 16 – Haftungsbeschränkung	13
§ 17 – Fassung und Gültigkeit der Satzung.....	14
Organigramm	15
Anlage: Ehrenordnung.....	16
Weitere Anlagen.....	18

Vorwort

Die Sportgemeinde 1931/82 Oberhöchstadt e.V. steht seit vielen Jahrzehnten für sportliche Gemeinschaft, gesellschaftliches Engagement und die Förderung des Fußballsports in Oberhöchstadt.

Unser Verein versteht sich als Ort der Begegnung, der Integration und der persönlichen Entwicklung. Dabei steht nicht allein der sportliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern ebenso die Vermittlung von Werten wie Fairness, Respekt, Teamgeist, Verantwortung und gegenseitige Unterstützung.

Mit der Weiterentwicklung unseres Vereins wachsen auch die Anforderungen an Organisation, Kommunikation und Vereinsführung. Diese Satzung bildet die Grundlage für ein modernes, transparentes und zukunftsorientiertes Vereinsleben. Sie schafft klare Verantwortlichkeiten, sichert demokratische Mitbestimmung und unterstützt eine nachhaltige Entwicklung unseres Vereins.

Gleichzeitig bewahren wir die Traditionen und den Gemeinschaftsgedanken, die die SG Oberhöchstadt seit ihrer Gründung prägen.

Die vorliegende Satzung soll allen Mitgliedern Orientierung geben und dazu beitragen, unseren Verein gemeinsam erfolgreich in die Zukunft zu führen.

Der Vorstand

Vereinsleitbild

Gemeinsam. Sportlich. Zukunftsorientiert.

Die SG Oberhöchstadt ist mehr als ein Fußballverein.

Seit vielen Jahrzehnten stehen wir für sportliche Gemeinschaft, gesellschaftliches Engagement und die Förderung von Menschen jeden Alters. Unser Verein ist ein Ort, an dem Freundschaften entstehen, Verantwortung übernommen wird und gemeinsame Erlebnisse verbinden.

Wir fördern Menschen

Sportliche Entwicklung und persönliches Wachstum gehören für uns untrennbar zusammen.

Wir begleiten Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf ihrem sportlichen Weg und vermitteln dabei Werte, die weit über den Fußball hinausreichen:

- Fairness
- Respekt
- Teamgeist
- Verantwortungsbewusstsein
- Verlässlichkeit

Wir leben Gemeinschaft

Unser Verein lebt von seinen Mitgliedern, Ehrenamtlichen, Trainern, Betreuern, Eltern, Sponsoren und Unterstützern.

Wir begegnen uns mit Wertschätzung und Offenheit. Unterschiedliche Meinungen betrachten wir als Chance zur Weiterentwicklung. Entscheidungen treffen wir transparent und im Interesse des Vereins.

Wir übernehmen Verantwortung

Als Verein sind wir uns unserer Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen und der Gesellschaft bewusst.

Wir stehen für ein sicheres, respektvolles und diskriminierungsfreies Umfeld und treten jeder Form von Gewalt, Ausgrenzung, Rassismus und unsportlichem Verhalten entschieden entgegen.

Wir gestalten die Zukunft

Tradition ist für uns Verpflichtung und Ansporn zugleich.

Wir bewahren die Werte und die Geschichte unseres Vereins, entwickeln unsere Strukturen jedoch kontinuierlich weiter, um den Anforderungen einer modernen Vereinsarbeit gerecht zu werden.

Wir handeln nachhaltig, verantwortungsvoll und zukunftsorientiert.

Unser Anspruch

Wir wollen ein Verein sein,

- auf den unsere Mitglieder stolz sind,
- in dem sich Kinder und Jugendliche wohlfühlen,
- in dem Ehrenamt geschätzt wird,
- der sportliche Entwicklung ermöglicht,
- und der auch für kommende Generationen eine starke Heimat bleibt.

Dafür arbeiten wir gemeinsam.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinde 1931/82 Oberhöchstadt e.V.“, abgekürzt „SG Oberhöchstadt“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus, Stadtteil Oberhöchstadt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein/Ts. eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Blau und Gelb.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO, insbesondere des Fußballs. Der Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus, Stadtteil Oberhöchstadt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b. Durchführung von und Teilnahme an Turnier- und Ligaveranstaltungen
 - c. Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit
 - d. Qualifizierung von Übungsleitern
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und erkennt dessen Satzungen an.
- (4) Kooperationen mit gemeinnützigen Organisationen sind zulässig, sofern sie dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 - a. Der Verein kann tatsächlich entstandene Aufwendungen ersetzen, soweit diese nachgewiesen und für die Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.
 - b. Darüber hinaus können für Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins angemessene Vergütungen gezahlt werden, sofern und soweit dies vorab durch die Mitgliederversammlung oder auf Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regelung zugelassen ist und die Vergütung angemessen sowie mit den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts vereinbar ist.
- (7) Zur näheren Ausgestaltung kann der Vorstand – soweit die Mitgliederversammlung ihn hierzu ermächtigt oder soweit dies nach dieser Satzung zulässig ist – eine Finanz-/Vergütungs- und Aufwendungsersatzordnung beschließen (z. B. zu Reisekosten, Aufwendungsersatz, pauschalen Aufwandsentschädigungen, Vergütungen). Ansprüche auf Aufwendungsersatz oder Vergütung können sich aus dieser Satzung, einer auf Satzungsermächtigung beruhenden Ordnung oder aus einer vor Beginn der Tätigkeit geschlossenen Vereinbarung ergeben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag erfolgt in Textform. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, rechtskräftigem Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss ist bei Verstoß gegen die Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten möglich. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied unter Angabe von Gründen in Textform zugestellt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übermittlung das Recht der Berufung zu.
 - a. Im Falle einer Berufung hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss abstimmt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - b. Die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds ruhen ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme über das Ausschlussverfahren durch das Mitglied. Das Mitglied ist in diesem Fall dazu verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen.
 - c. Vereinsauszeichnungen dürfen im Fall eines Ausschlusses nicht weitergetragen werden.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Das Wahlrecht besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen, sofern diese Nutzung der vom Vorstand beschlossenen Nutzungs- /Betriebsbedingungen entspricht. Gebühren für eine gesonderte Nutzung sind in der Nutzungsvereinbarung festgehalten.
- (4) Pflichten der Mitglieder:
 - a. Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gem. Gebührenordnung
 - b. Beachtung der Vereinssatzung
 - c. Beachtung von Anordnungen des Vorstandes in Vereins- und Sportangelegenheiten
 - d. Pflegliche Behandlung des Vereinseigentums
 - e. Anzeige von Änderungen persönlicher Angaben (insbesondere Bankverbindung, Adresse, Email)

§ 7 Beiträge

- (1) Beiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen Beitragsermäßigungen gewähren.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen. Der Vorstand beschließt jeweils über die Ehrenmitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 9 Verordnungen des Vereins

- (1) Zur Organisation des Vereins gelten über die Vereinssatzung hinaus folgende Verordnungen:
 - a. ergänzende Regeln für das eigene Internetportal,
 - b. die Jugendordnung
 - c. die Gebührenordnung
 - d. die Nutzungs-/Betriebsvereinbarung

§ 10 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus:

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. Vorstand Finanzen

Jeweils zwei Personen gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. Sportliche Leitung
- b. Strategische Leitung
- c. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- d. Vorstand Infrastruktur
- e. Vorstand Sponsoring
- f. Vorstand Veranstaltungen
- g. Vorstand Mitgliederverwaltung
- h. Protokollant/in

(3) Der erweiterte Vorstand wird ergänzt durch Beisitzer, welche im Rahmen der Vorstandssitzungen durch Beschluss ernannt werden. Dies können Besitzer sein für:

- a. Vereinsheim und Bestellwesen
- b. Finanzen und Rechnungswesen
- c. Veranstaltungen
- d. Jugendbereich
- e. Seniorenbereich

(4) Amtsinhaber können nur Vereinsmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kann ein Amt nicht besetzt werden, so kann dies der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt ergänzen. Dieser muss auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(6) Alle Mitglieder des Vorstandes sind im Rahmen der Vorstandssitzungen im gleichen Maße stimmberechtigt.

(7) Beschlüsse des Vorstandes müssen unter Einhaltung der Stimmberechtigungen dokumentiert werden und können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden (z.B. digital).

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt (Ausnahme 1. oder 2. Vorsitzender) aus, so kann sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluss (Zuwahl) ergänzen.

(9) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als EUR 500,- belasten, sind sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende berechtigt, sofern sie mit der wirtschaftlichen Planung des Vereins vereinbar sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform erfolgen.
- (3) Anträge, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind schriftlich spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen.
 - a. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge müssen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - b. Eine vorherige Bekanntgabe der Anträge an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (6) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich vorliegt.
- (7) Zur Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch zwei, zu Beginn der Versammlung bestellte Mitglieder, unterzeichnet wird („Beurkunder“).
- (8) Das Protokoll muss Folgendes enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - d. Die Tagesordnung
 - e. Die gestellten Anträge
 - f. Die Abstimmungsergebnisse
- (9) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.
- (10) Eine schriftliche Abstimmung kann auf Antrag erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren. Die schriftliche Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Für die Prüfung werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Die Kassenprüfer müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.
- (3) Ein Rücktritt vom Amt des Kassenprüfers ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer aus dem Amt aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest seiner Amtsperiode. Der verbleibende Kassenprüfer ist in diesem Fall berechtigt die Kassenprüfung alleine durchzuführen.
- (5) Sollten beide Kassenprüfer ausgeschieden sein, kann der Vorstand durch Beschluss zwei neue Kassenprüfer berufen.
- (6) Den Kassenprüfern sind alle Unterlagen, welche für eine ordentliche Prüfung relevant sind zugänglich zu machen.

§ 13 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann lediglich durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (3) Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind oder strafrechtlich verurteilt worden sind.
- (5) Weiterführende Regelungen zu Ehrungen von Vereinsmitgliedern (z.B. für Vereinszugehörigkeit) enthält die sich dieser Satzung im Anhang befindliche Ehrenordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (6) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands Liquidatoren.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kronberg im Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports im Stadtteil Oberhöchstadt, zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszweckes personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Anderweitige Verwendung erfolgt gemäß der DSGVO.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der internen Verarbeitung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der unter Punkt (1) genannten Bedingungen zu. Eine anderweitige Verwendung der Daten (z.B. Verkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung von fehlerhaft gespeicherten Daten
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung seiner Daten (nach Vereinsaustritt)
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder auch der Veröffentlichung von Bildern und Namen in der Presse und ausgewählten elektronischen Medien (u.a. auf der vereinseigenen Homepage) zu.

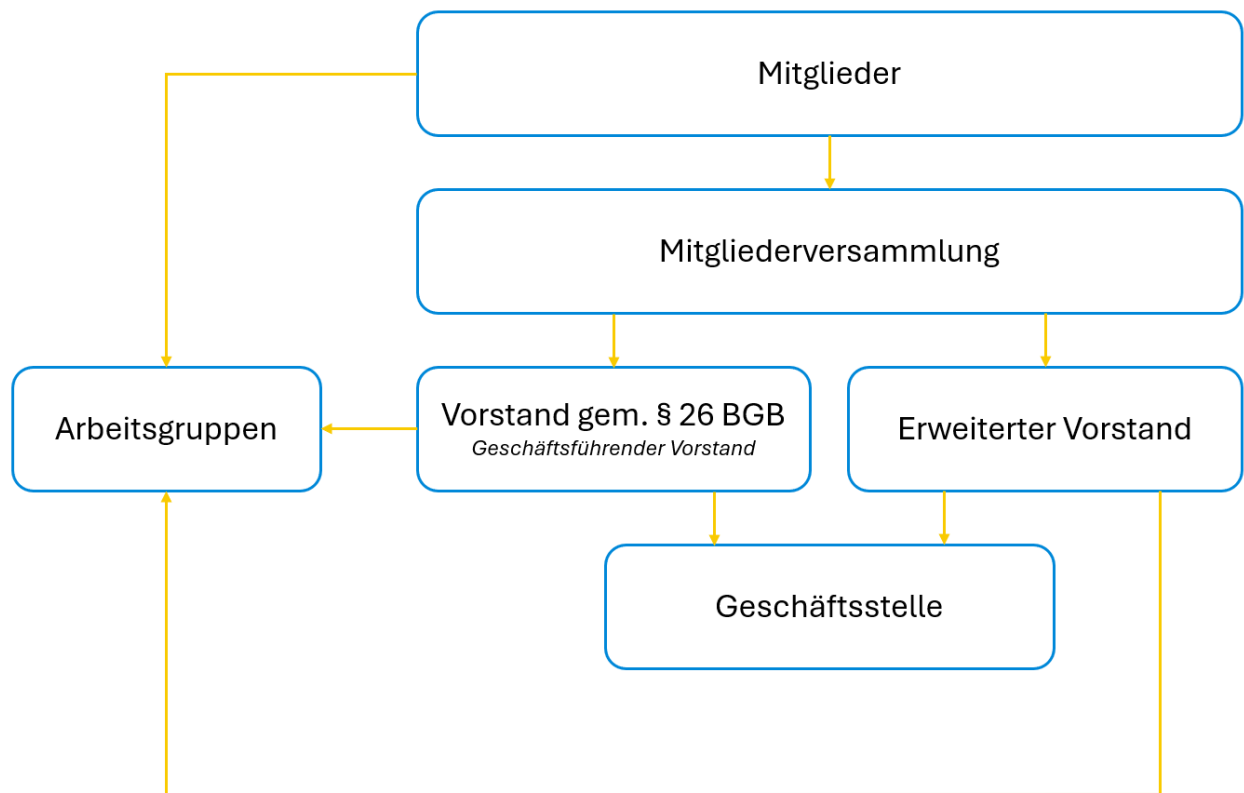
§ 16 – Haftungsbeschränkung

- (1) Für jegliche Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Vereinsgeräten oder Vereinsgegenständen oder infolge von Handlungen und Anordnungen der Vereinsorgane oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn er für diese rechtlich einzustehen hat und der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Abs. 1 haftet auch die verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied gegenüber nur, wenn sie dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder bei einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein gegenüber dieser Person nur dann Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Verein durch außenstehende Personen in Anspruch oder Regress genommen wird.
- (4) Verlangt eine außenstehende dritte Person von einem Vereinsmitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder bei einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden ist und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt wurde.
- (5) Vorstände, Organmitglieder oder besondere Vertreter des Vereins haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins und gegenüber Dritten.
- (6) Die Vorstände, Organmitglieder oder besondere Vertreter des Vereins haben einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

§ 17 – Fassung und Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese vorstehende Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.06.2026 vorgelegt und ihr Inhalt von den anwesenden Mitgliedern mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet.
- (2) Damit ist nur noch diese Fassung der Vereinssatzung für die SG Oberhöchstadt gültig; sie ersetzt alle zuvor ausgegebenen oder veröffentlichten Versionen.

Organigramm



Anlage: Ehrenordnung

§ 1 Zweck der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung regelt die Anerkennung besonderer Vereinstreue sowie besonderer Verdienste um die Sportgemeinde 1931/82 Oberhöchstadt e.V.

Mit Ehrungen würdigt der Verein die langjährige Verbundenheit seiner Mitglieder und ihren Beitrag zum Vereinsleben.

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder werden für ihre langjährige und ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein wie folgt geehrt:

a) 30-jährige Mitgliedschaft

- Ehrennadel in Bronze
- Ehrenurkunde

b) 50-jährige Mitgliedschaft

- Ehrennadel in Silber
- Ehrenurkunde

c) 70-jährige Mitgliedschaft

- Ehrennadel in Gold
- Ehrenurkunde
- Beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit

Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem auf die Ehrung folgenden Beitragszeitraum.

§ 3 Zeitpunkt der Ehrung

Die Ehrungen werden grundsätzlich im Rahmen von Vereinsveranstaltungen vorgenommen. Dies können z.B. sein:

- Ordentliche Mitgliederversammlung
- Jugendturnier
- Weihnachts- oder Saisonabschlussfeiern

In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Ehrung bei einer anderen Vereinsveranstaltung vornehmen.

§ 4 Berechnung der Mitgliedsdauer

Für die Berechnung der Mitgliedsdauer ist das offizielle Eintrittsdatum in den Verein maßgeblich.

Unterbrechungen der Mitgliedschaft werden grundsätzlich nicht angerechnet.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder oder andere Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung kann durch den Vorstand durch Beschluss herbeigeführt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Ehrenvorsitz

Personen, die das Amt des 1. Vorsitzenden über einen langen Zeitraum mit besonderem Engagement ausgeübt und sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Der Ehrenvorsitz ist ein Ehrentitel ohne Organfunktion und ohne besondere Vertretungsbefugnisse.

§ 7 Aberkennung von Ehrungen

Verhält sich ein geehrtes Mitglied in schwerwiegender Weise vereinsschädigend oder wird rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt, kann die verliehene Ehrung durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Weitere Anlagen

1. Gebührenordnung

Abruf: www.sg-oberhoechstadt.de

2. Ergänzende Regeln für das eigene Internetportal

Abruf: www.sg-oberhoechstadt.de

3. Nutzungs-/Betriebsvereinbarung

Abruf: Auf Anfrage beim Vorstand

4. Jugendordnung

Abruf: Auf Anfrage beim Vorstand

5. Geschäftsordnung des Vorstands

Abruf: Auf Anfrage beim Vorstand

Tradition bewahren. Gemeinschaft leben. Zukunft gestalten.



LET'S GO!